

Salmonella enterica

Allgemeine Hinweise

Die Untersuchung auf Salmonella DNA erfolgt mit Hilfe einer *Real-time PCR*-Methode. Sie basiert auf dem Nachweis eines *Salmonella enterica* spp. spezifischen Sequenzmarkers (*invA* Gen).

Bei entsprechendem klinischem Verdacht sollten ggf. PCR-Untersuchungen auf weitere darmpathogene Erreger erfolgen, die aus derselben Stuhlprobe durchgeführt werden können, aber getrennt angefordert werden müssen.

Anforderung an das Untersuchungsmaterial

Primär wird dieses Testsystem zur sog. Kulturbestätigung (Untersuchung einzelner Kolonien einer bewachsenen Stuhlkultur oder Selektivmedium) und nicht zum Direktnachweis von Salmonellen DNA aus Stuhl- oder Lebensmittelproben eingesetzt.

Stuhlprobe: Stuhlröhrchen mit haselnussgroßer Menge bzw. > 1 ml Stuhl

Kultur: Aliquot der primären Stuhlkultur bzw. Einzelkolonie in PBS oder mind. 500 µl Reinkultur (für externe Einsender)

Andere Arten von klinischem Probenmaterial (z.B. primär steriles Material) nach Rücksprache.

Bitte Hinweise zu Probeentnahme und Transport für Proben zur molekularbiologischen Diagnostik beachten!

Termine

Das Material wird während der regulären Öffnungszeiten entgegengenommen. Die Bearbeitung erfolgt werktags.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer

1 Arbeitstag (nach erfolgreicher Anzucht)

Telefonische Befundmitteilung

Immer bei positivem Befund.

Bemerkungen

Bei dieser Nukleinsäureamplifikation handelt es sich um ein laborintern validiertes diagnostisches TaqMan *Real-time PCR* Verfahren zum sensitiven Nachweis eines spezifischen Segments innerhalb des *invA* (*invasion*)-Gens von *Salmonella enterica* spp.. Eine Differenzierung innerhalb der entsprechenden Subspezies und Serovare ist methodenbedingt nicht möglich.

Ein negatives Ergebnis schließt das Vorliegen von *S. enterica* DNA in dem untersuchten Probenmaterial mit hoher Wahrscheinlichkeit aus. Ein positives Ergebnis ist nicht beweisend für das Vorliegen einer floriden bakteriellen Infektion (Salmonellose), da mit PCR-Verfahren auch DNA von nicht mehr vermehrungsfähigen Erregern erfasst wird.

Meldepflicht:

Der labordiagnostische Nachweis aus primär sterilen Materialien wird nach §§ 7, 8, 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom Labor namentlich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.